

Dienstaufsichtsbeschwerde - Ziel, Frist und wo einreichen?

Quelle: <https://www.juraforum.de/lexikon/dienstaufsichtsbeschwerde>

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser [Rechtsbehelf](#), mit dessen Hilfe das persönliche Verhalten eines Beamten beziehungsweise Angestellten des öffentlichen Dienstes gerügt wird. Dies ist möglich, wenn eine dieser Personen kein korrektes Verhalten an den Tag gelegt hat. Dadurch, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde keinen formellen Vorschriften unterliegt, kann sie sowohl mündlich als auch schriftlich eingereicht werden.

Wo kann die Beschwerde eingereicht werden?

Eingereicht wird eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Vorgesetzten des Beschäftigten bzw. [Amtsträger](#) innerhalb der [Behörde](#), über den sich beschwert wird. Auch eine Einreichung an die Dienstaufsichtsbehörde ist möglich, allerdings sollte beachtet werden, dass die Einreichung bei kleineren Beschwerden generell an den direkten Vorgesetzten, bei größeren hingegen direkt an die zuständige Dienstaufsichtsbehörde erfolgen sollte.

Daneben ist ferner auch eine weitere [Strafanzeige](#) möglich, die allerdings häufig nicht den gewünschten Erfolg verspricht. Eine [Beleidigung](#) gegenüber dem Beamten sollte jedoch zwingend vermieden werden. Die Dienstaufsicht wird bei entsprechendem Verhalten die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Was ist das Ziel der Dienstaufsichtsbeschwerde?

Ziel der Dienstaufsichtsbeschwerde ist die Veranlassung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen den betreffenden Beschäftigten einzuleiten. Grund ist vor allem das der Beamte eine Dienstpflicht missachtet hat. Andere Entscheidungen sind hingegen nicht möglich. Sollen jedoch andere (strengere) Maßnahmen gegen den Beschäftigten erreicht werden (Sachentscheidung), so muss eine [Fachaufsichtsbeschwerde](#) erhoben werden.

Dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer nicht explizit auf seiner [Beschwerde](#) anzugeben hat, ob es sich dabei um eine Dienst- oder Fachdienstaufsichtsbeschwerde handelt. Anhand der Angaben, die er bezüglich des Vergehens des betreffenden Beschäftigten macht, wird die Verwaltung die entsprechende Zuordnung vornehmen.

Schreibt das Recht eine bestimmte Frist vor?

Die Entscheidung bezüglich einer Dienstaufsichtsbeschwerde hat innerhalb einer angemessenen [Frist](#) zu erfolgen. Der Beschwerdeführer hat jedoch keinen [Anspruch](#) darauf, zu erfahren, wie das Ergebnis seiner Beschwerde lautet beziehungsweise wie dieses begründet wird. Meistens ist es so, dass Dienstaufsichtsbeschwerden ohne ein sachliches Ergebnis enden. Bei Beamten kann eine begründete Dienstaufsichtsbeschwerde ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In der [Rechtsprechung](#) existieren zahlreiche Urteile, die sich vor allem mit den Erfolgsaussichten einer Beschwerde beschäftigen. Insofern sollte bei Fragen ein [Rechtsanwalt](#) oder [Fachanwalt](#) kontaktiert werden. Dieser hat unter Umständen ein Rat bei einem Fehlverhalten des jeweiligen Amtsträgers.